

Reglement „Young Investigator Award“

I. Definition und Ziel

Der "Young Investigator Award" wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR finanziert und dient der Förderung der angewandten klinischen Forschung in der Radiologie in der Schweiz. Er soll an Nachwuchsradiologen aus radiologischen Instituten der Schweiz vergeben werden.

II. Zulassungsbedingungen

1. Zugelassen sind wissenschaftliche Originalarbeiten zur angewandten, klinischen Forschung im Gebiet der diagnostischen und interventionellen Radiologie und ihrer Subspezialitäten, die
 - 1.1. in der Schweiz entstanden sind,
 - 1.2. im Kalenderjahr der Einreichung publiziert wurden,
 - 1.3. von einem Mitglied der SGR-SSR als Erstautor verfasst wurden (Offizieller Mitgliedstatus zum Zeitpunkt der Einreichung).
2. Einschränkungen:
 - 2.1. Arbeiten mit mehreren Verfassern geben im Falle der Prämierung nur Anrecht auf einen Preis und ein Diplom für den Erstautor.
 - 2.2. Arbeiten von Erstautoren mit Privatdozententitel oder mit vollendetem 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einreichung sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
 - 2.3. Pro Preisbewerber wird nur eine Arbeit angenommen.
 - 2.4. Eine gleichzeitige Einreichung der selben Arbeit beim Jubiläumspreis ist nicht zulässig.
3. Einsendung:
 - 3.1. Folgende Unterlagen müssen bis zum 31. Dezember als einzelne Dokumente im elektronischen Format an die Geschäftsstelle der SGR-SSR eingereicht werden:
 - Originalarbeit
 - Curriculum Vitae des Erstautors mit Liste der Publikationen
 - Bestätigung des Institutsleiters, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Einreichung nicht habilitiert ist
 - 3.2. Später eingesandte Arbeiten oder Dokumente können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Jury Reglement

1. Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind in der Schweiz tätige Radiologen, Mitglieder der SGR-SSR und habilitiert. Die Jurymitglieder sowie der Jurypräsident werden in der ersten Vorstandssitzung der SGR-SSR nach der Deadline der Einreichung der Arbeiten für den «Young Investigator Award» gewählt. Personen aus einem Institut oder einer affilierten Arbeitsgruppe der Einreichenden können in der Regel nicht Jurymitglied sein.

- 1.1. Die angenommenen Arbeiten werden durch den Jurypräsidenten bei den Jurymitgliedern in Zirkulation gesetzt.
- 1.2. Arbeiten, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, werden dem Verfasser unter Mitteilung des Abweisungsgrundes zurückgesandt.

Die Jurymitglieder beurteilen innerhalb der vom Jury-Präsidenten vorgegebenen Frist die eingereichten Arbeiten im Hinblick auf ihre Originalität, ihre wissenschaftliche Aussage und ihre Bedeutung. In Ausnahmefällen kann ein Zusatzgutachten von einem Spezialisten angefragt werden. Die Mitglieder teilen dem Präsidenten der Jury schriftlich ihre Ansicht über die eingereichten Arbeiten mit.

- 1.3. Ist kein Spezialgutachten verlangt worden und ist in den schriftlichen Erklärungen der Jurymitglieder eine Mehrheit erzielt worden, braucht keine Jurysitzung einberufen zu werden.
 - 1.4. Andernfalls beruft der Präsident der Jury die Mitglieder zu einer Sitzung ein. Diese soll spätestens 8 Wochen vor der Jahresversammlung stattfinden.
 - 1.5. Zwingende Umstände vorbehalten, sind die Jurymitglieder verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Für die Beschlussfassung müssen mindestens 3 Jurymitglieder anwesend sein.
 - 1.6. Sie stimmen nach durchgeführter Diskussion über die Zuteilung des Preises ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende. Schriftlich abgegebene Voten sind an der Sitzung ohne Stimmrecht zu verlesen.
 - 1.7. Die Verhandlungen der Jury sind geheim.
 - 1.8. Die Jury kann einen Vollpreis (Jubiläumspreis) oder auch Teilpreise vergeben.
 - 1.9. Es kann auch kein Preis zugesprochen werden.
 - 1.10. Die angenommenen, aber nicht prämierten Arbeiten werden den Verfassern ohne Kommentar zurückgesandt.
2. Die Verkündung und die Übergabe des Preises mit dazugehörigem Diplom oder der Preise erfolgt am Jahreskongress der SGR.

IV. Preisausschreibung

1. Der Preis wird jährlich im Newsletter und/oder auf der Website der SGR-SSR ausgeschrieben. Die Geschäftsstelle macht die Mitglieder auf die Deadline aufmerksam.

V. Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung des Reglements wurde am 09.05.2025 vom Vorstand der SGR-SSR genehmigt und ersetzt das Reglement der Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung vom 17.01.2021.